

Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht

Bericht über die GPR-Tagung 4./5. Juni 2010 in Frankfurt (Oder)

Am 4. und 5. Juni 2010 kamen führende Experten des Europäischen Privatrechts aus Wissenschaft und Praxis an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) zusammen, um auf der vom Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union (fireu) mitveranstalteten Tagung über die möglicherweise bevorstehende Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht zu diskutieren. Die Tagung wurde gefördert durch die Bundesnotarkammer sowie den Verlag sellier. european law publishers. Anlass der Tagung war der von der Kommission am 8.10.2008 vorgelegte Entwurf einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher, KOM(2008) 614, endg.

Dieser Entwurf soll vier bereits bestehende, für den Verbraucherschutz zentrale Richtlinien übersichtlich und kohärent zusammenfassen. Die mit dem Vorschlag angestrebte, fundamentale Neuerung besteht darin, dass es den Mitgliedstaaten nunmehr nicht mehr gestattet sein soll, für den Verbraucher günstigere Rechtsvorschriften einzuführen als nach den Mindeststandards des Europäischen Rechts erforderlich. Es soll also eine Vollharmonisierung des Verbraucherrechts erreicht werden. Dieser Ansatz steht in deutlichem Gegensatz zu dem bisher bei verbraucherprivatrechtlichen Richtlinien verfolgten Konzept der Mindestharmonisierung. Mit diesem Systemwechsel möchte die Kommission die Rechtszersplitterung im Binnenmarkt beseitigen und auf diese Weise Verbraucher zur vermehrten Tätigkeit von grenzüberschreitenden Geschäften motivieren.

Die 11 renommierten Referenten aus dem In- und Ausland hatten sich aber nicht nur mit dem Kommissionsentwurf auseinander zu setzen. Im Fokus der Vorträge standen insbesondere auch ein unter schwedischer Präsidentschaft erarbeitetes Diskussionspapier des Rates vom 10.12.2009 und – ganz aktuell – der Entwurf einer Stellungnahme des Ausschusses Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments vom 31.5.2010. In beiden Dokumenten wird der Ansatz der Kommission deutlich beschränkt, indem Bereichsausnahmen eingeführt werden und den Mitgliedstaaten über Optionsklauseln in einzelnen Fällen doch wieder erlaubt werden soll, über den von der Richtlinie vorgegebenen Schutzstandard hinauszugehen.

Unter den Referenten sowie den gut 70 Tagungsteilnehmern überwog bei durchaus unterschiedlicher Perspektive die Skepsis gegenüber der ursprünglich geplanten Vollharmonisierung im Kommissionsentwurf. So machte etwa Prof. Dr. Streinz von der LMU München, einer der führenden Europarechtler, auf Schwierigkeiten aufmerksam, eine geeignete Kompetenzgrundlage für die von der Kommission vorgeschlagene Vollharmonisierung im Verbraucherrecht zu begründen. Die jüngsten Änderungsvorschläge durch Rat und Parlament wurden teils begrüßt, teils kritisiert. Gefordert wurde teilweise, das Verbraucherschutzniveau dürfe insgesamt nicht abgesenkt werden; es dürfe nicht zu Wertungswidersprüchen dadurch kommen, dass das Schutzniveau in manchen Fällen für Unternehmer höher sei als für Verbraucher. Weiter wurde eine Gefahr gesehen für die Autonomie der Mitgliedstaaten, die durch das Konzept der Vollharmonisierung deutlich eingeschränkt werde. Kritik fand auch, dass

der Ansatz der Kommission nicht hinreichend mit der über das Kollisionsrecht bereits erreichten Harmonisierung abgestimmt worden war, und dass die Kommission parallel zur geplanten Vollharmonisierung mit dem Optionalen Instrument ein weiteres Vereinheitlichungsprojekt im Bereich des Vertragsrechts verfolgt, ohne das Verhältnis beider Harmonisierungsansätze hinreichend geklärt zu haben.

Die Referate werden in einem Tagungsband veröffentlicht, der im Herbst 2010 erscheinen soll. Die Veröffentlichung des Tagungsbandes wird ermöglicht durch die Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, das derzeit den Vorsitz der Verbraucherschutzministerkonferenz der Bundesländer innehat.